

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 08.07.2024

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/450/2024

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	22.07.2024

### **Ambulante Hilfemaßnahmen nach § 27 ff. SGB VIII;**

### **Vorgehensweise und vertragliche Ausgestaltung im Rahmen von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII mit den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe**

#### **I. Vortrag:**

Das Sozialgesetzbuch VIII sieht ambulante Hilfemaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen vor:

- für Kinder und Jugendliche in Form einer Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) oder als Eingliederungshilfe im Rahmen einer sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35a SGB VIII) oder
- für Familien in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) oder in Form eines begleiteten Umgangs (§ 18 SGB VIII).

Für diese Hilfemaßnahmen arbeiten wir mit Honorarkräften und dem freien Träger der Jugendhilfe „Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS)“ zusammen. Für die Zusammenarbeit wurden auf der einen Seite Honorarverträge und auf der anderen Seite eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII geschlossen. Bisher erfolgte eine Anpassung dieser Vereinbarung und des Entgelts an die jeweils aktuelle tarifliche Personalkostenentwicklung auf Antrag der Honorarkräfte bzw. der AGS.

Aktuell verhält es sich so, dass notwendige Hilfemaßnahmen nicht zeitnah begonnen werden können, weil Honorarkräfte nicht zur Verfügung stehen bzw. vorhandene bereits belegt sind und auch die Personalsituation bei der AGS keine Neufälle zulässt, sondern dort mit einer Warteliste gearbeitet werden muss. Es wird bereits versucht, durch die Befristung von Hilfemaßnahmen und der zeitnahen Beendigung von laufenden Fällen Freiräume zu schaffen und Kapazitäten zu generieren, jedoch gelingt das nur bedingt.

Um für die ambulanten Hilfemaßnahmen auf weitere freie Träger der Jugendhilfe wie beispielsweise die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe, Kolping-Mainfranken GmbH, Antonia-Werr-Zentrum GmbH oder Jugendhilfe Creglingen e. V. zurückgreifen zu können, werden nach Ansicht der Verwaltung auch mit diesen freien Trägern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII erforderlich. Mit diesen freien Trägern wurden von den umliegenden Jugendämtern wie dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Landkreis Main-Spessart bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Grundsätzlich sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden (§ 77 SGB VIII).

Vom Jugendhilfeausschuss wurde im Jahr 2020 für den Bereich der Familienpflege nach § 27 Abs. 2 SGB VIII eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII zwischen der Diakonie Würzburg und dem Landkreis Kitzingen beschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung war u. a. eine Anpassung des Stundensatzes für die Fachleistungsstunde bei künftigen Tarifsteigerungen auf Antrag der Vertragspartner in Anlehnung an die jeweils aktuelle Personalkostenentwicklung. Dabei wird der neuen Berechnung jeweils die letzte gültige Personalkostenpauschale des Vorjahres aus Anhang F und G des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII zugrunde gelegt.

Der Abschluss solcher Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII soll nun auch für den Bereich der übrigen ambulanten Hilfen wie für die Erziehungsbeistandschaft, für die Sozialpädagogische Familienhilfe, für den begleiteten Umgang usw. angestrebt werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sollen neben den Aufgaben und der Zusammenarbeit auch wesentliche Punkte der Finanzierung geregelt werden. Hier soll die Möglichkeit bestehen, den Stundensatz entweder auf die tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten abzustellen oder auf einen Pauschalsatz für den Mittelwert der Jahreskosten des Arbeitgebers bzw. auf den Durchschnittswert analog der Personalkostenpauschalen in den Anhängen F

und G bzw. Anhang H des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern mit den freien Jugendhilfeträgern. Diese letztgenannte Berechnung wird u. a. auch von der AGS praktiziert und ist auch Berechnungsgrundlage der von den umliegenden Jugendämtern abgeschlossenen Vereinbarungen.

Zudem sollte mit aufgenommen werden, dass der Stundensatz der Fachleistungsstunde bei künftigen Tarifsteigerungen auf Antrag angepasst werden kann. Dabei soll der neuen Berechnung jeweils die letzte gültige Personalkostenpauschale aus Anhang F und G des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII zugrunde gelegt werden. Diese Vorgehensweise wird ähnlich bereits bei den Fällen der Familienpflege und den Schulbegleitern praktiziert (bei zuletzt genannten greift dort die Erhöhung automatisch immer zum 01. September eines jeden Jahres). Diese Regelung ist in den mit den in diesem Bereich tätigen Trägern getroffenen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII enthalten.

Um die Verwaltung zu ermächtigen, mit den freien Jugendhilfeträgern entsprechende Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII für ambulante Hilfemaßnahmen abschließen zu können, wird nachstehender Beschluss dem Ausschuss für Jugend und Familie zur Beschlussfassung vorgestellt.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Jugend und Familie stimmt zu, dass von der Verwaltung mit den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII für ambulante Hilfemaßnahmen nach § 27 ff SGB VIII geschlossen werden können.

Tamara Bischof  
Landrätin